

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 2019

537. Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen, Bedarfsplanung 2020–2022

Gemäss Art. 2 und 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen und den Transport von mobilitätsbehinderten Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG, LS 855.2) ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Zürich zu gewährleisten. Die Sicherheitsdirektion plant gemäss § 13 IEG das bedarfsgerechte Angebot, wobei die Planungsperioden in der Regel drei Jahre betragen. Die Planung der Sicherheitsdirektion bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (§ 13 Abs. 2 IEG).

Die bisher vom Regierungsrat genehmigten Bedarfsplanungen betreffen die Perioden 2011–2013 (RRB Nr. 1203/2010), 2014–2016 (RRB Nr. 834/2013) und 2017–2019 (RRB Nr. 748/2016). Der vorliegende Beschluss betrifft die Planungsperiode 2020–2022. Ausgangslage für die entsprechende Bedarfsplanung bildet wie bei den früheren Planungsperioden ein Planungsbericht, den das Kantonale Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit, erstellt hat. Dieser vom 9. Mai 2019 datierende Bericht geht für die Planungsperiode 2020–2022 von folgenden Bedarfsprognosen für zusätzliche Plätze aus: insgesamt 60 Plätze im Angebotsbereich «Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung» und insgesamt 90 Plätze im Angebotsbereich «Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit».

Der in den letzten Jahren gestiegene Platzbedarf ist auf verschiedene Einflussfaktoren zurückzuführen. Zu erwähnen ist die in den vergangenen Jahren verbesserte medizinische Behandlung und Versorgung, die zu einer höheren Lebenserwartung führt. In Verbindung mit den gleichbleibenden Eintritten von jungen Erwachsenen in die Einrichtungen mussten zusätzliche Plätze geschaffen werden, um den erhöhten Bedarf zu decken. Diese langjährige Entwicklung hat sich indessen in den letzten zwei bis drei Jahren abgeflacht. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung geht der Planungsbericht 2020–2022 von einer geringeren Zunahme des Bedarfs an Plätzen aus, als zuvor angenommen werden musste. Darin ist der ausserordentliche zusätzliche Bedarf für Menschen mit Bedarf an besonders intensiver Betreuung sowie der Bedarf für Menschen mit einer Hirnverletzung einberechnet, die derzeit häufig in Pflegeheimen

untergebracht werden müssen. Gleichzeitig wird die zu erwartende Auslastung der Plätze auf 94% bei den Wohnangeboten und 95% bei den Tagesangeboten festgelegt. In der letzten Planungsperiode lagen die Auslastungserwartungen noch bei 96% bzw. 97%. Die tieferen Auslastungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109; Art. 9: Zugänglichkeit; Art. 19: Wahlfreiheit) von Bedeutung: tiefere Auslastungsvorgaben heisst für Menschen mit Behinderung eine grössere Anzahl freier Plätze und dadurch eine Verbesserung der selbstbestimmten Wahl des Wohn- und Arbeitsorts.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 25. Juni 2018 die Motion KR-Nr. 100/2017 betreffend Selbstbestimmung ermöglichen durch Subjektfinanzierung dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen hat. Das Kantonale Sozialamt erarbeitet derzeit unter Einbezug von Fachverbänden und Betroffenen Lösungsvorschläge zur Umsetzung eines Systemwechsels bei den Einrichtungen gemäss IEG. Wie Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, ist die Einführung einer Subjektfinanzierung ein tiefgreifender Umbau und erfordert substanzielle Abklärungen und Vorlaufzeit. Auch deshalb sind im Rahmen der vorliegenden Planung noch keine umfassenden Auswirkungen der Subjektfinanzierung auf den Platzbedarf zu erwarten. Es ergeben sich damit in den Angebotsbereichen «Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung» und «Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit» für die Periode 2020–2022 im Einzelnen folgende Planungszahlen:

Kollektives Wohnen mit Grundbetreuung

Wohnform	Anzahl Plätze Ende 2019	Veränderung Bedarfsplanung 2020–2022	in Prozent	Anzahl Plätze Ende 2022
Wohnheim/Wohngruppe	3605	60	1,7	3665
Betreutes Wohnen	285	0	0	285
Wohnschulen	13	0	0	13
Total	3903	60	1,5	3963

Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit

Arbeitsform	Anzahl Plätze Ende 2019	Veränderung Bedarfsplanung 2020–2022	in Prozent	Anzahl Plätze Ende 2022
Tagesstätte/Beschäftigung	2284	115	5	2399
Beschäftigungsplatz	210	0	0	210
Arbeitsplatz externe Leistung	2853	–52	–1,8	2801
Arbeitsplatz interne Leistung	822	5	0,6	827
Externer Integrationsplatz	126	22	17,5	148
Total	6295	90	1,4	6385

Die Abgeltung des Kantons – im Sinne von Kostenanteilen gemäss § 16 IEG – an die Invalideneinrichtungen für die von ihnen zur Verfügung gestellten Plätze wird in Leistungsvereinbarungen festgelegt, für deren Abschluss die Sicherheitsdirektion bzw. das Kantonale Sozialamt zuständig ist (§§ 14 und 16 IEG). Die Veränderung der Bedarfsplanung hat Mehraufwendungen von jährlich rund 2,4 Mio. Franken zur Folge. Dabei ist zu erwähnen, dass dieses Kostenwachstum geringer ausfällt als bei früheren Bedarfsplanungen. Die entsprechenden Beiträge wurden bereits in der Ersteingabe zum Budget 2020 sowie im KEF 2019–2022 eingestellt und gehen zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 3500, Sozialamt.

Der Bedarf an zusätzlichen Plätzen ist begründet und nachvollziehbar. Die Bedarfsplanung 2020–2022 ist zu genehmigen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Bedarfsplanung 2020–2022 gemäss den Erwägungen wird genehmigt.
- II. Die Sicherheitsdirektion wird mit der Umsetzung beauftragt.
- III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli